

32. 1. Abhängigkeitspatent und teilweise nichtiges Patent.
 2. Fällt die Erteilung eines Abhängigkeitspatentes unter die Bestimmung des § 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 „Erteilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung“, und ist der Civilprozeßrichter im Patentverletzungsprozesse an die vom Patentamte bei der Erteilung ausgesprochene Auffassung gebunden?
 3. Ist das Patentamt zuständig, im Nichtigkeitsverfahren auf Abhängigkeit eines Patentes zu erkennen?
 4. Verhältnis der Begründung des Gesetzentwurfes und des Berichtes einer Kommission des Reichstages zum Gesetzesterte.

I. Civilsenat. Urt. v. 7. Juli 1894 i. S. der Handelsgesellschaft C. & Sch. (Bekl.) w. W. Br. Comp. lim. zu London (Kl.). Rep. I. 119/94.

I. Kaiserliches Patentamt.

Dem G. F. zu Dortmund ist vom 5. September 1891 ab das Patent 62224 „Auslaßventil für Luftbremsen“ erteilt, dessen Patentanspruch so lautet:

„Bei dem durch Anspruch 1 gekennzeichneten Ventil ist der kleine Durchgangsquerschnitt h Fig. 3 für den Übertritt der Hilfsbehälterluft nach dem Bremszylinder in Zusammenwirkung mit dem sehr viel größeren Durchgangsquerschnitt der vollen Muschelhöhlung 1 des Schieberteiles S_1 für den Übertritt der Leitungsluft nach dem Bremszylinder, wodurch ein reichliches Überströmen von Leitungsluft nach dem Zylinder und eine schnelle Fortpflanzung der Druckverminderung in der Leitung erzielt wird.“

Der in Bezug genommene Patentanspruch 1 lautet so:

„Eine für Einkammerbremsen geeignete Ausführungsform des durch Patent Nr. 58906 geschützten Ventiles, gekennzeichnet durch eine

Gestaltung des Schiebers derart, daß durch das Zusammenwirken desselben die Auslaßöffnung f aus dem Bremszylinder in der Ruhestellung (bei gelöster Bremse) schließenden Schieberteiles S_2 mit der schmalen, kleiner als f ausgeführten Öffnung i des Schieberteiles S_1 während des Abblasens von Zylinderluft Druckausgleich auf beiden Seiten der Membrane erzeugt werden kann, sodaß die Feder F_1 die Schieber in ihre Mittelstellung zurückdrücken und dadurch eine Unterbrechung des Abfließens von Druckluft herbeiführen kann.“

Das Patent ist auf die Handelsgesellschaft C. & Sch. übertragen. Die W. Br. Company limited in London hat wider die Handelsgesellschaft C. & Sch. bei dem Kaiserlichen Patentamte Klage erhoben mit dem Antrage, das Patent 62224 in seinem Anspruch 3 zu vernichten oder in Abhängigkeit vom Patent 43111 des G. W. zu erklären. Das Patent 43111 ist dem letzteren vom 29. März 1887 ab erteilt. Sein Anspruch lautet nach dem Urteile des Reichsgerichtes vom heutigen Tage, ergangen in Sachen Sch. und P. wider W.:

„Bei Ventilapparaten, welche Luftleitungsröhre, Hilfsbehälter und Bremszylinder verbinden: Zu den in der Patentbeschreibung angegebenen Zwecken die Steuerung eines zwischen Luftleitungsröhre und Bremszylinder eingeschalteten Schiebers oder Ventiles durch einen auf der einen Seite vom Hilfsbehälter, auf der anderen Seite von der Leitungsröhre aus beeinflussten Kolben oder ein Diaphragma derart, daß der Schieber bezw. das Ventil durch einen größeren Druckunterschied weiter bewegt wird, als für die gewöhnliche Wirkung der Bremsen nötig ist, und hierdurch die direkte Verbindung zwischen Luftrohr und Bremszylinder herstellt.“

Das Kaiserliche Patentamt hat mittels Entscheidung vom 2. November 1893 nach dem über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolle den Antrag auf Vernichtung des Anspruches 3 des Patentes 62224 abgewiesen, die Abhängigkeit des Patentanspruches vom Patente 43111 „dagegen anerkannt“.

In der Entscheidung lautet die Formel:

„Der Anspruch 3 des Patentes Nr. 62224 wird für abhängig von dem Patent 43111 erklärt.“

Nach der Begründung ist der weitergehende Antrag auf Nichtigkeitsklärung abgelehnt worden.

Diese Entscheidung ist von der Klägerin nicht angefochten. Da-

gegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Derselben ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Daß vor dem Patentgesetze in der Fassung vom 7. April 1891 Abhängigkeit und teilweise Nichtigkeit als verschiedene Dinge anzusehen waren, daß das Kaiserliche Patentamt als nicht zuständig erachtet wurde, auf bei demselben erhobene Klage auf Abhängigkeit eines Patentes zu erkennen, ist bekannt. Es wird deshalb auf die Urteile des Reichsgerichtes in den Entscheidungen Bd. 12 Nr. 27 Bezug genommen. Hieran ist durch das Gesetz in der neuen Fassung nichts geändert. Nach § 3 des neuen Gesetzes hat auf die Erteilung des Patentes derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patentes des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung.

Es giebt zahlreiche Fälle, in denen der spätere Erfinder seine Erfindung überhaupt nicht oder nach gewisser Richtung nicht anders benutzen kann, als daß er in ein bestehendes Patent eingreift, und dennoch darf man nicht sagen, daß die zweite Erfindung auch nur teilweise Gegenstand jenes früheren Patentes wäre. Nachdem eine Maschine patentiert ist, welche zu einem bestimmten Zwecke gebraucht werden soll, kann ein Zweiter ein dem ersten Erfinder und aller Welt bis dahin unbekanntes Verfahren erfinden, jene Maschine zu einem anderen Zwecke anzuwenden. Da der erste Patentinhaber nach § 4 des Patentgesetzes ausschließlich befugt ist, den Gegenstand seiner Erfindung, das ist die Maschine, zu gebrauchen, so kann der zweite Erfinder seine Erfindung nicht ausbeuten, ohne in das Patent des früheren Erfinders einzugreifen. Sein Patent ist also abhängig von dem älteren Patent, aber seine Erfindung ist nicht Gegenstand des früheren Patentes, auch nicht teilweise. Das ergibt sich schon daraus, daß der frühere Patentinhaber die Maschine zu dem dem späteren Anmelder patentierten Verfahren nicht gebrauchen darf, daß sich also auf diesen Gegenstand sein Patent nicht erstreckt. Umgekehrt kann zur Vornahme eines patentierten Verfahrens eine neue Maschine erfunden werden. Auch bei gewaltsamster Anwendung der deutschen

Sprache kann man nicht die neue Maschine zum Gegenstande des Patentess auf jenes Verfahren machen. Sie kann nur ein Mittel sein, dieses Verfahren anzuwenden. Da dem älteren Patentträger aber das Recht auf die Anwendung solchen Verfahrens ausschließlich zusteht, so darf der zweite, so lange das ältere Patent besteht, seine Maschine zwar bauen und verkaufen, aber sie darf nicht zu jenem Verfahren angewendet werden. Nicht anders liegt die Sache, wenn die erste Erfindung ein Produkt betraf, z. B. Tropfenzähler mit drehbarem, eingeschliffenem Glasstöpsel oder eine zur Aufnahme kohlen-säurehaltiger Flüssigkeiten bestimmte Flasche mit einem durchbohrten Glasstöpsel, aus welcher, ohne den Stöpsel abzunehmen, bloß infolge von dessen Drehung ausgegossen, und der Ausfluß durch anderweite Drehung wieder unterbrochen werden kann. Erfindet danach ein anderer ein neues Verfahren, in Glasflaschen und Glasstöpsel Rinnen anzubringen oder die letzteren zu durchbohren, so können durch Anwendung solchen Verfahrens die jenem ersten Erfinder patentierten Tropfenzähler, Seltenerwasserflaschen und dergleichen auf eine billigere Weise hergestellt werden, aber der zweite Erfinder darf sein Verfahren zu diesem Zwecke nicht gewerbsmäßig anwenden, weil er damit in das Patent des ersten Erfinders eingreifen würde. Soweit würde also das zweite Patent abhängig von dem ersten Patente sein, aber die zweite Erfindung ist auch nicht teilweise Gegenstand jenes früheren Patentess. Alle diese Fälle hat also der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 3 des Patentgesetzes nicht getroffen. Hätte er sie treffen wollen, so hätte er sich anders ausdrücken müssen. Was der Gesetzgeber getroffen hat, sind Fälle ganz anderer Art.

Ist dem ersten Erfinder ein neues chemisches Verfahren patentiert, durch welches ein neuer Stoff dargestellt wird, so darf diesen Stoff, so lange ein anderes Verfahren mit demselben Erfolge nicht gefunden wird, kein anderer gewerbsmäßig herstellen. Findet nun ein anderer ein Verfahren, durch Bearbeitung jenes neuen Stoffes ein anderes für das Gewerbe wertvolles Produkt darzustellen, so setzt die Anwendung dieses zweiten Verfahrens das erste voraus. Da das erste Verfahren in einem Produkte ausläuft, das in den Handel gelangt, so kann der zweite sein Verfahren ausüben, wenn er das von dem ersten oder seinen Lizenzträgern dargestellte Produkt kauft. Ein Bedürfnis, dies in seinem Patente, dessen Beschreibung das Vorhanden-

sein des ersten Produktes voraussetzt, zum Ausdruck zu bringen, besteht nicht.

Hätte aber der zweite Erfinder ein Gesamtverfahren in der Patentbeschreibung dargestellt, von welchem das dem ersten Erfinder patentierte Verfahren einen Teil bildete, so würde hier ein Fall vorliegen, in welchem derselbe nur Anspruch auf Erteilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung hat. Dieser Beschränkung kann in verschiedener Weise entsprochen werden. Ihr wird im Sinne des Gesetzes entsprochen, wenn durch den Patentanspruch zum Ausdruck gelangt, daß nur das Gegenstand des Patentes ist, was der zweite zur Erfindung des ersten hinzugethan hat, die Verbesserung oder die Weiterführung, sodaß dasjenige, was der erste gefunden hat, nach Erlöschen des diesem erteilten Patentes Gemeingut wird. Das ist aber etwas anderes als die Abhängigkeit vom Patente des ersten; das ist die teilweise Verweigerung des beantragten Patentes.

Ein Gesamtverfahren kann so verlaufen, daß es nicht ausführbar ist ohne ein in dasselbe aufgenommenes Teilverfahren, aber als Gesamtverfahren auf einer Erfindung von gewerblicher Verwertbarkeit beruht. Eine Maschine kann so zusammengesetzt sein, daß sie ohne einen in bestimmter Weise gestalteten Teil nicht gebaut werden kann. War jenes Teilverfahren oder dieser körperliche Teil der Maschine zur Zeit der Anmeldung des Gesamtverfahrens oder der Maschine im Sinne des § 2 des Patentgesetzes bekannt und durch ein Patent nicht geschützt, so ist das dem Erfinder erteilte Patent nur eben auf das Ganze des Verfahrens *ic* erteilt, auch wenn dies nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist. Würde aber der Erfinder auch einen besonderen Patentanspruch auf jenes Teilverfahren oder jenen körperlichen Teil formuliert haben, so würde derselbe auf Grund des § 3 des Patentgesetzes zu streichen sein. Bestand dagegen zu der Zeit, als das Gesamtverfahren oder der körperliche Teil zur Patentierung angemeldet wurde, noch ein früher auf das Teilverfahren oder den Bestandteil der Maschine erteiltes Patent zu Recht, so ist das auf das Gesamtverfahren oder die Maschine erteilte Patent in dem Sinne von jenem früheren Verfahren abhängig, daß der zweite Erfinder seine Erfindung trotz des ihm erteilten Patentes nicht ohne Zustimmung des ersten Patentträgers gewerblich gebrauchen darf.

Das sieht man auch außerhalb Deutschlands als vollkommen

selbstverständlich an, wenn schon im zweiten Patente ein Vorbehalt der Rechte des ersten Patentträgers nicht gemacht ist. Denn durch die zweite Patenterteilung kann dem ersten Patentträger von den ihm einmal erteilten Rechten nichts wieder genommen werden.

Vgl. Robinson, The law of patents Boston, 1890 Bd. 3 S. 54 . . .
und Pouillet, Brevets d'invention § 737. . .

Läuft das ältere Patent ab, oder erlischt es aus einem anderen Grunde, so hat nun zwar der Inhaber des jüngeren Patentess die Befugnis, sein Gesamtverfahren oder seine Maschine gewerblich zu verwerten, ohne daß er einen Einspruch befürchten müßte; aber als patentiert gilt immer nur das Gesamtverfahren oder die Maschine als Ganzes, nicht auch das Teilverfahren oder der einzelne Bestandteil der Maschine, welche zur Zeit der Anmeldung bekannt waren, und bezüglich deren dieser Patentinhaber nicht der erste Anmelder war. Hat aber ebendieser Erfinder einen besonderen Patentanspruch auf den Bestandteil oder das Teilverfahren formuliert und dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er nicht bloß das Ganze als solches, sondern auch den Teil als Gegenstand seiner Erfindung angesehen wissen will, so hat nun die patenterteilende Behörde Veranlassung, von dem § 3 des Patentgesetzes Gebrauch zu machen. Sie wird ihm das Patent unter Streichung dieses Patentanspruches, also „mit Beschränkung“ auf das Ganze erteilen. Hätte aber die patenterteilende Behörde jenes frühere Patent übersehen oder sein Verhältnis zu dem eben gedachten Patentansprüche unrichtig beurteilt und danach auf die spätere Anmeldung das Patent so erteilt, wie es beantragt war, so würde der zweite Patentinhaber so lange, als nicht der Patentanspruch auf den Teil vernichtet ist, ein Verbotungsrecht gegen jeden Dritten auch wegen des Teiles ausüben können. Der ältere Patentinhaber würde aber berechtigt sein, dem zweiten Patentinhaber sowohl die Benutzung seiner Erfindung des Ganzen zu untersagen, weil derselbe diese Erfindung nicht anders benutzen kann als durch Benutzung auch der Erfindung des älteren Patentinhabers, als auch die Benutzung des Patentess bezüglich des Teiles, weil dies direkt mit dem älteren Patente kollidiert; der ältere Patentinhaber würde auch, wie jeder Dritte, die Vernichtung des Patentanspruches auf den Teil beantragen können. Würde endlich das ältere Patent ablaufen, so würde damit die Abhängigkeit des jüngeren Patentess auf das Ganze hinwegfallen, die Wichtigkeitsklage

auf Vernichtung des Patentanspruches auf den Teil aber begründet bleiben.

Ganz ähnlich ist das umgekehrte Verhältnis zu behandeln, wenn der zweite Anmelder einen Teil an einer bereits patentierten Maschine zweckmäßiger gestaltet und nun ein Patent auf die ganze Maschine mit einem Patentanspruch auf den Teil anmeldet. Wird das Patent erteilt, so wie es beantragt ist, so ist das Patent auf das Ganze nichtig, und der Anspruch auf den Teil abhängig von dem früher erteilten Patente auf die Maschine. Das Patent ist also „mit Beschränkung“ auf den neu gestalteten Teil zu erteilen, auf die Maschine als Ganzes aber zu versagen.

Noch deutlicher ergibt sich dieses Verhältnis von teilweiser Nichtigkeit und Abhängigkeit aus § 10 des Patentgesetzes in der Fassung vom 7. April 1891. Der § 10 handelt nur von der Nichtigkeit eines Patentes; die Erklärung „der Nichtigkeit“ soll durch entsprechende Beschränkung des Patentes erfolgen, wenn eine die Nichtigkeit begründende Voraussetzung nur teilweise vorliegt. Da Abhängigkeit keine Nichtigkeit ist, so kann also eine Abhängigkeitserklärung nicht auf Grund des § 10 des Patentgesetzes ausgesprochen werden. Für eine Abhängigkeitserklärung können die Voraussetzungen, welche im § 10 unter Ziff. 1 und Ziff. 3 aufgeführt werden, überhaupt nicht verwendet werden. Denn hier ist es nicht ein bestehendes Patent, welches die teilweise Nichtigkeit begründet, sondern die frühere Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung der Erfindung oder ein anderer Umstand, welcher mit einer früheren Patentierung nichts zu thun hat, auf welcher die teilweise Nichtigkeit des Patentes beruht. Aber auch im Falle des § 10 Ziff. 2 bezeichnet das Gesetz nicht den Umstand, daß das Patent eines früheren Anmelders, dessen Gegenstand die spätere Anmeldung (teilweise) ist, besteht, als Grund, die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patentes auszusprechen. Besteht das Patent nicht mehr, war es aber erteilt, so reicht der Umstand, daß nach § 3 auf die Erteilung des Patentes nur derjenige Anspruch hat, welcher die Erfindung zuerst angemeldet hat, aus, um die Nichtigkeitsklage ein für allemal gegen den zweiten Anmelder, welchem der Vorschrift des § 3 zuwider ein Patent erteilt ist, zu begründen. Das Patent wird also für nichtig erklärt, wenn

und soweit sich ergibt, daß die Erfindung Gegenstand des, wenn auch schon bereits erloschenen Patent eines früheren Anmelders ist. Ist aber der Umstand, daß ein früheres Patent erteilt ist, ein Grund für die Abhängigkeit des später erteilten Patent, so müßte das frühere Patent noch bestehen, wenn das zweite für abhängig erklärt werden sollte.

Ganz klar ergibt sich dies Verhältnis, daß die Abhängigkeit keine Voraussetzung für eine auch nur teilweise Nichtigkeit eines Patent sein kann, aus dem französischen Gesetze vom 5. Juli 1844. Dasselbe behandelt die Nichtigkeiten im Titel 4 Section 1. Als Nichtigkeit wird in Art. 30 unter anderem bezeichnet die mangelnde Neuheit, nicht aber der Fall des Art. 19:

quiconque aura pris un brevet pour une découverte, invention ou application se rattachant à l'objet d'un autre brevet, n'aura aucun droit d'exploiter l'invention déjà brevetée, et réciproquement le titulaire du brevet primitif ne pourra exploiter l'invention objet du nouveau brevet.

Das ist das Verhältnis der Abhängigkeit.

Das französische Gesetz hat eine besondere Bestimmung, welche dem Patentinhaber binnen eines Jahres das Recht sichert, seine Erfindung zu vervollkommen (Art. 18). Das Verbesserungs-patent, welches Dritte zu einem bestehenden Patente innerhalb eines Jahres beantragen, bleibt bis zum Ablaufe des Jahres unter Verschuß deponiert. Ein Fall der Nichtigkeit ist es auch, wenn ein Patent gegen diese Vorschrift des Art. 18 erlangt ist (Art. 30 Ziff. 7). Sind die Vorschriften des Art. 18 aber inne gehalten, so ist das Verbesserungs-patent des Dritten nicht nichtig. Nur darf er wegen der Vorschrift des Art. 19 dasselbe, so lange das frühere Patent besteht, nicht ausüben; er behält aber das Recht, dem früheren Erfinder ebenso wie jedem Dritten die Benutzung der jenem späteren Erfinder patentierten Verbesserung zu verbieten.

Vgl. Pouillet, a. a. O. § 164.

Daß die Abhängigkeit keine Nichtigkeit sein kann, ergibt sich ferner daraus, daß jede Nichtigkeits-erklärung absolut wirkt. Ist ein Patent gemäß des § 10 des deutschen Patentgesetzes einmal für ganz oder teilweise nichtig erklärt, so besteht dasselbe so weit nicht mehr, und es kann nicht wieder aufleben, wenn sich die Verhältnisse ändern.

Das abhängige Patent tritt aber in volle Wirksamkeit, wenn das Patent, von welchem es abhängt, hinwegfällt.

Nach § 28 des deutschen Patentgesetzes ist im Falle des § 10 Ziff. 3 nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Diese Beschränkung besteht nicht für den Fall der Ziff. 2 des § 10, daß die Erfindung Gegenstand des Patent eines früheren Anmelders ist. Sollte diese Vorschrift wider ihren deutlichen Wortsinne dahin verstanden werden, daß das Patent auf erhobene Nichtigkeitsklage für nichtig zu erklären ist, wenn die Erfindung Gegenstand des Patent eines früheren Anmelders ist, für abhängig, wenn die zweite Erfindung nicht benutzt werden kann, ohne in das frühere Patent einzugreifen, so müßte eine solche Abhängigkeitserklärung ausgesprochen werden, wenn irgend ein Dritter die Nichtigkeitsklage wegen eines Abhängigkeitsverhältnisses erhebt. Das wäre aber eine durchaus unverständige Einrichtung. Denn die Abhängigkeit interessiert nur die beiden Patentinhaber. Pouillet bemerkt über dies Verhältnis a. a. D.:

Le législateur a espéré, que de cette situation, également fausse pour le premier breveté et pour l'auteur du perfectionnement, naîtra, la plupart du temps, un accord, qu'ils se rapprocheront et s'entendront pour réunir leurs brevets et les exploiter concurremment.

Saben sie sich aber verständigt, oder läßt auch nur der ältere Patentinhaber den jüngeren Anmelder thatsächlich unbehelligt, weil er dessen angeblicher Erfindung keinen Wert beilegt und überzeugt ist, daß ihm derselbe nicht schaden kann, auch wenn er sein Patent ohne Genehmigung des älteren Patentinhabers auszunutzen versucht, so hat es keinen Sinn, daß ein Dritter eine Nichtigkeitsklage auf ausdrückliche Abhängigkeitserklärung, also auf einen Ausspruch dahin erhebt, daß der Zweite seine Erfindung nicht ohne Genehmigung des Ersten gebrauchen dürfe. Eine Klage, welche lediglich die Rechtsverhältnisse zweier Personen zu einander zu entscheiden und zu regeln bestimmt ist, überläßt man nach den elementarsten Grundsätzen des Privatrechtes der Verhandlung zwischen diesen Personen. Es würde als ein dem gesunden Menschenverstande widersprechendes Verfahren angesehen werden, wenn irgend ein Bürger einer Stadt ohne jedes eigene Interesse eine Klage dahin erheben wollte, daß der Eigentümer eines Hauses am Markte in den Giebel dieses Hauses kein Fenster

einbrechen dürfe ohne Genehmigung seines Nachbarn. Die Nichtigkeitsklage, welche ein Dritter auf Abhängigkeitserklärung bezüglich des Patentes eines Anderen von dem Patente eines Ersten erhebt, hat aber keinen anderen, das heißt, sie hat überhaupt keinen Sinn. Denn für die Verhältnisse dieses Dritten zu dem Anderen ist es gänzlich gleichgültig, ob das Patent des Anderen von dem Patente des Ersten abhängig ist oder nicht; und ob dasselbe, wenn es in solchem Abhängigkeitsverhältnisse stünde, für abhängig erklärt ist oder nicht. Dem Dritten kann der zweite Patentinhaber in jedem dieser Fälle den Gebrauch seiner Erfindung untersagen. Daß der Gesetzgeber trotz dieses Sachverhaltes eine so unbegreifliche Bestimmung gegeben haben sollte, würde sich nur dann annehmen lassen, wenn das Gesetz dieses mit deutlichen Worten sagte. Das ist aber nicht der Fall; vielmehr müßte man den Worten Gewalt anthun, um aus den §§ 3 und 10 eine Abhängigkeitserklärung herauszulesen. Ebenso wenig ist aber an irgend einer anderen Stelle des Gesetzes von einer Abhängigkeitserklärung die Rede.

Hiernach entbehrt die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes, insoweit dieselbe eine Abhängigkeitserklärung ausspricht, der gesetzlichen Grundlage.

Allerdings ist der Berufungslägerin zuzugeben, daß die Verfasser der seiner Zeit dem Reichstage gemachten Vorlage nach der dieser Vorlage beigegebenen Begründung und daß die Kommission des Reichstages nach dem dem Reichstage erstatteten Berichte weitergehende Absichten gehabt haben. Nach jenem Entwurfe lautete der zweite Satz des § 3 so: „Eine spätere Anmeldung kann nur insoweit den Anspruch auf ein Patent begründen, als die Erfindung nicht Gegenstand des Patentes des früheren Anmelders ist.“ Durch diesen Satz soll, wie in der Begründung gesagt ist, klar gestellt werden, daß die Aufgabe des Patentamtes, das durch die frühere Anmeldung begründete Recht im Erteilungsverfahren zur Geltung zu bringen, nicht nur dann Platz greife, wenn der Gegenstand der späteren Anmeldung mit dem Gegenstande jenes Rechtes vollkommen sich decke. Dies ist vollkommen richtig. Die Begründung fährt dann aber fort: „sondern auch dann, wenn nur ein teilweises Ineinandergreifen vorhanden ist, derart, daß die spätere Erfindung nicht ohne Beeinträchtigung des Rechtes des früheren Anmelders in Benutzung

genommen werden kann . . ., in (diesem) zweiten Falle hat es (das Patentamt) das Patent nur unter Wahrung des älteren Patentrechtes, also in entsprechender Beschränkung zu erteilen, indem es entweder den Patentanspruch inhaltlich beschränkt oder die Benutzung des neuen Patentees von der Zustimmung des Inhabers des älteren Patentees für abhängig erklärt.“ Allein klar gestellt war durch den obigen Satz nichts weiter, als daß eine spätere Anmeldung den Anspruch auf ein Patent nur insoweit begründen sollte, als die Erfindung nicht ganz oder teilweise Gegenstand des Patentees des früheren Anmelders sei, das heißt, als sich die Gegenstände der beiderseitigen Patente nicht ganz oder teilweise deckten. Klar war ferner, daß in dem neuen Satze weder von der Gefährdung noch von der Wahrung des Rechtes des früheren Anmelders durch ein dem zweiten Anmelder erteiltes Patent die Rede war. Klar war weiter, daß der Satz kein Wort von einer Abhängigkeitserklärung enthielt. Klar war endlich, daß der Satz nicht den Willen zum Ausdruck brachte, zwei so verschiedene Dinge, wie die inhaltliche Beschränkung eines Patentanspruches und die Abhängigkeitserklärung zu identifizieren. In diesen Beziehungen ist auch durch die etwas abweichende Fassung, welche das Gesetz infolge der Kommissionsberatung erhalten hat, nichts anderes erreicht.

Die Begründung enthält weiter den Satz: „Die von dem Patentamte in Gemäßheit der Bestimmung des § 3 Abs. 1 festgestellte Beschränkung eines Patentees bleibt für die Tragweite desselben ebenso maßgebend, wie sonstige Beschränkungen, welche das Amt dem Inhalte der Anmeldung gegenüber, sei es durch Fassung des Titels, sei es durch die Formulierung des Patentanspruches, festgestellt hat“. Der Satz ist vollkommen zutreffend, wenn das Kaiserliche Patentamt in Gemäßheit der richtig verstandenen Vorschrift des § 3 des Patentgesetzes verfahren ist. Ist ein Patent nicht in dem von dem Anmelder beanspruchten Umfange erteilt, ist dasselbe also zu einem Teile versagt, so hat der Erfinder soweit, als ihm das Patent versagt ist, ein Patent nicht erlangt.

Das Gesetz enthält aber keine dahingehende Bestimmung, daß, wenn das Kaiserliche Patentamt zwar das beantragte Patent im vollen Umfange erteilt, aber zugleich in der Patenturkunde ausspricht, das erteilte Patent sei von einem älteren Patente abhängig, dieser Aus-

spruch auch dann, insonderheit für den Civilprozeßrichter im Patentverletzungsprozesse, maßgebend sei, wenn er sich der Sachlage nicht entsprechend herausstellen sollte. Namentlich steht das nicht im § 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891, so wenig wie es in dem § 3 des Entwurfes stand.

Die Begründung spricht weiter aus: „Andererseits ist, wenn die Patentierung ohne einen Vorbehalt im Sinne des § 3 Abs. 1 erfolgte, dem Inhaber des Patentes eben damit die Befugnis zur unbeschränkten Ausnutzung der Erfindung gewährleistet (§ 4), und hieraus folgt, daß, so lange das Patent in dieser Gestalt besteht, der Inhaber desselben und seine Rechtsnachfolger gegen das Verbotungsrecht des Inhabers gedeckt sind.“ Diese Begründung läßt deutlich erkennen, daß ihre Verfasser eine Bestimmung des eben wieder gegebenen Inhaltes nicht haben treffen wollen, weil sie geglaubt haben, dieser Inhalt ergebe sich als Folge aus den vorgeschlagenen §§ 3 und 4. Diese Folge ergibt sich aber nicht, und deshalb besteht ein Satz dieses Inhaltes nicht zu Recht. Aus § 3 ergibt sich die Folge nicht, weil, wenn jemand eine Erfindung macht, welche nur im Verhältnisse der Abhängigkeit zu einem bereits erteilten Patente steht, er in Beziehung auf das, was er erfunden hat, immer der erste Anmelder sein kann, wiewohl seine Erfindung nicht ausgeführt werden kann, ohne daß er in das einen anderen Gegenstand betreffende Patent eines anderen eingreift. Wenn ihm also auch ein Patent erteilt wird, welches das Abhängigkeitsverhältnis nicht erwähnt, so wird ihm doch nicht mehr erteilt, als ihm gebührt. Aus § 4 ergibt sich die gezogene Folge nicht, weil auch der Inhaber eines abhängigen Patentes ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand seiner Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Daß er das nicht ausführen darf ohne Genehmigung des Inhabers von dem Patente, von welchem sein Patent abhängig ist, folgt nicht daraus, daß solches in seiner Patenturkunde steht, sondern aus dem objektiven Verhältnisse, in welchem die beiden Erfindungen zu einander stehen, und daraus, daß der andere der frühere Anmelder ist. Und darum tritt jene Folge ein, auch wenn in der Patenturkunde der Vorbehalt einer Abhängigkeit nicht gemacht ist. Wie denn das Reichsgericht diese Folge auch schon vor dem Gesetze vom 7. April 1891 aus jenem realen Verhältnisse und aus der Thatsache, daß das erste

Patent früher erteilt war, als Revisionsgericht immer gezogen hat, auch wenn in der Patenterteilungsurkunde das Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgesprochen war, und wie von den Gerichten anderer Staaten in ganz derselben Weise geurteilt wird.

Die Begründung des Gesetzentwurfes nimmt mit einer weiteren unrichtigen Folgerung an, es ergebe sich von selbst, daß die von ihr bezeichnete Feststellung, namentlich also die Feststellung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch das Patentamt, die Gerichte ebenso binde, wie alle sonstigen auf den Inhalt des Patentes bezüglichen Feststellungen. Eben weil hier die Begründung wieder nur, und zwar eine falsche Folgerung zieht, ohne daß der Entwurf einen neuen, von dem bisherigen Rechtszustande abweichenden Rechtsatz vorschlägt, und weil auch das Gesetz eine dahingehende Bestimmung nicht getroffen hat, deshalb ist es bei dem bis dahin bestehenden Rechtszustande geblieben. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ausgeübt (§ 12 G.B.G.). Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (§ 13 a. a. D.).

Aus der Erteilung eines Erfinderpateents entspringt ein Privatrecht; Streitigkeiten über die Rechte aus erteilten Patenten gehören also vor die ordentlichen Gerichte, auch die Streitigkeiten über das Verhältnis der miteinander kollidierenden Rechte aus verschiedenen Patenten. Denn das Patentgesetz vom 7. April 1891 hat eben unterlassen, eine Bestimmung darüber zu treffen, daß solche Streitigkeiten von dem Patentamte zu entscheiden seien. Und es hat nicht minder unterlassen, eine Bestimmung darüber zu treffen, daß das Patentamt im Erteilungsverfahren endgültig eine Feststellung über das Verhältnis verschiedener Patente zu einander zu treffen habe.

Mit dem Satze der Begründung: „es erscheine nicht erforderlich, über den Begriff und die Tragweite der Abhängigkeitspatente noch besondere Bestimmungen vorzusehen“, ist das Bekenntnis abgelegt, daß solche besondere Bestimmungen nicht getroffen seien. Daß solche Bestimmungen aber nicht folgen aus dem, was die Verfasser des Entwurfes vorgeschlagen haben, ist im vorstehenden nachgewiesen.

Auch in der Begründung zu § 10 werden wiederum nur unrichtige Folgerungen aus Prämissen gezogen, welche diese Folgerungen nicht ergeben. Gesetzgeber waren weder die Verfasser des Entwurfes, noch die Verfasser von dessen Begründung, noch die Kommission des Reichstages. Vielmehr beruht die deutsche Reichsgesetzgebung auf den Beschlüssen des Reichstages, des Bundesrates und der Ausfertigung und Verkündung des Kaisers. Diese Handlungen haben aber den Gesetzentwurf und das Gesetz in bestimmter Fassung zum Gegenstande, nicht die Folgerungen, welche der Verfasser der Begründung aus den vorgeschlagenen und angenommenen Bestimmungen gezogen hat, nicht die Absichten, welche die Urheber des Gesetzentwurfes und die Kommission bei den gewählten Formulierungen verfolgt haben. Sene Absichten und Folgerungen sind also auch durch die Beschlüsse des Bundesrates und des Reichstages nicht sanktioniert. Begründung und Reichstagsverhandlungen können ja unter Umständen zur Auslegung dunkler und zweideutiger Bestimmungen eines Reichsgesetzes als Hilfsmittel benutzt werden. Sie sind aber nicht geeignet, als Ersatz dessen zu dienen, was nicht ausgesprochen ist, weil es irrtümlich als selbstverständlich oder als Folge des Ausgesprochenen angesehen wurde.

Hätten die Urheber des Patentgesetzes vom 7. April 1891 den Erfolg erreichen wollen, daß über die Abhängigkeit eines Patentees in einem erstinstanzlich vor dem Kaiserlichen Patentamte zu verhandelnden Prozesse zu entscheiden sei, so mußte das Gesetz so gefaßt werden, daß eine Bestimmung über die Abhängigkeit getroffen, daß zum Verfolg der Abhängigkeit eine Klage eingeführt, und daß diese Klage an das Patentamt verwiesen wurde, wie die Nichtigkeitsklage an diese Behörde verwiesen ist. Diese Bestimmungen sind im Gesetze nicht getroffen, und deshalb ist es soweit beim alten geblieben.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes ist rechtskräftig geworden, soweit sie die Nichtigkeitsklage der Berufungsbeklagten abweist. Das Reichsgericht befindet sich deshalb nicht in der Lage, statt auf Abhängigkeit auf eine teilweise Vernichtung des Patentanspruches 3 zu erkennen. In lite befindet sich jetzt nur noch der Ausspruch des Kaiserlichen Patentamtes auf Abhängigkeit des Patentanspruches 3. Einen solchen Ausspruch zu machen, stand dem Kaiserlichen Patentamte auf Grund des Gesetzes nicht zu. Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes ist deshalb, soweit sie von der Beklagten angefochten ist, aufzuheben."